



GEMEINDE
HOLDERBANK

Jahresrechnung 2016

Gemeindeversammlung vom

**Mittwoch, 31. Mai 2017, 20:00 Uhr im
Gemeindesaal, Holderbank**



Botschaft

Traktandenliste

- 1. Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung 2016**
 - a. Erfolgsrechnung, inkl. Nachtragskredite
 - b. Investitionsrechnung
 - c. Neubewertung Finanzvermögen
- 2. Anlassbewilligungen und Gebühren**
 - Genehmigung
- 3. Submissionsreglement (Reglement über öffentliche Beschaffungen)**
 - Genehmigung
- 4. Verschiedenes**

Bericht und Anträge

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rechnung wurde nach den Vorgaben HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell) erstellt. Der Rechnungsumfang hat sich erheblich vergrössert und zeigt wesentlich mehr Kennzahlen auf, die ein Vergleich mit anderen Gemeinden zulässt. Details können Sie der Rechnung 2016 entnehmen.

Jahresrechnung 2016

Erfolgsrechnung

Mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'869'248.38 schliesst die Jahresrechnung 2016 ausserordentlich gut ab.

Die Jahresrechnung 2016 weist bei einem Ertrag von CHF 5'085'878.53 und einem Aufwand von CHF 3'216'630.15 einen Ertragsüberschuss von CHF 1'869'248.38 aus.

Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 1'469'697.

(davon aus dem Verkauf der Liegenschaft Grenchen (Buchgewinn) CHF 441'000.00 und Entnahme aus dem Bader Marcel Fonds (Auflösung) CHF 791'793.90).

Somit schliesst die Erfolgsrechnung 2016 mit CHF 399'551.38 besser ab als vorgesehen.

Wesentliche positive Veränderungen zum Budget betreffen:

- Mehrertrag bei den Steuereinnahmen Fr. 253'000
- Mehrertrag im Bereich Forstwirtschaft Fr. 55'000
- Mehrertrag (Buchgewinn) aus Verkauf Liegenschaft Grenchen Fr. 95'000

Durch dieses ausserordentlich gute Jahresergebnis kann der Bilanzfehlbetrag, der seit dem Jahre 2008 besteht, vollständig abgebaut und mit dem restlichen Ertragsüberschuss ein substanzielles Eigenkapital (Bilanzüberschuss) von CHF 1'674'246.92 gebildet werden.

Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss) beträgt per 31. Dezember 2016 **CHF 1'674'246.92**.
Das Pro-Kopf-Vermögen je Einwohner **CHF 1'825.00**.

Investitionsrechnung

Im Budget der Investitionsrechnung 2016 waren gesamthaft Nettoinvestitionen von CHF 134'000 vorgesehen. Effektiv schliesst die Investitionsrechnung 2016 mit Ausgaben von CHF 75'544.66 und Einnahmen von CHF 36'970.16 ab.

Daraus resultieren Nettoinvestitionen von CHF 38'970.50 was einer Abweichung von CHF 104'029.50 entspricht.

Spezialfinanzierungen

Die **Wasserversorgung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 24'773.47 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 11'220.

Nach Einlage des Ertragsüberschusses in die Spezialfinanzierung beträgt das Kapital der Wasserversorgung (Konto 29001.01) CHF 282'630.97.

Die **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 38'758.49 ab. Im Budget wurde mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 1'100 gerechnet.

Nach Einlage des Ertragsüberschusses in die Spezialfinanzierung beträgt das Kapital der Abwasserbeseitigung (Konto 29002.01) CHF 158'559.34.

Die **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 10'828.20 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von rund CHF 8'900.

Nach der Belastung des Aufwandüberschusses aus der Spezialfinanzierung beträgt das Kapital der Abfallbeseitigung (Konto 29003.01) **CHF -12'724.95**.

Bilanz

Im Jahr 2016 resultiert ein Finanzierungsüberschuss von CHF 880'175.24, die Bilanzsumme beträgt CHF 7'275'798.91.

Gemäss RRB Nr. 2014/906 hat das AGEM vor der Behandlung der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung diese zu genehmigen.

Die eingereichte Jahresrechnung 2016 wurde vom AGEM plausibilisiert und auf Gesetz- und Ordnungsmässigkeit geprüft und genehmigt. Der Ertragsüberschuss ist zwingend zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages und zum Aufbau des Eigenkapitals zu verwenden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

Nachtragskredite

Es sind keine Nachtragskredite zu genehmigen.

Jahresrechnung 2016

Erfolgsrechnung

Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von **CHF 1'869'248.38**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Durch den Ertragsüberschuss entsteht ein Eigenkapital in der Höhe von CHF **1'674'246.92**

Investitionsrechnung

Im Budget der Investitionsrechnung 2016 waren Nettoinvestitionen von CHF 143'300 vorgesehen. Effektiv schliess die Investitionsrechnung 2016 mit Ausgaben von CHF 75'544.66 und Einnahmen von CHF 36'574.16 mit Nettoinvestitionen von **CHF 38'970.50** ab, was einer Abweichung von CHF 104'029.50 entspricht.

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss von	CHF 24'773.47
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss von	CHF 38'758.49
Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss von	CHF 10'828.20

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen werden den entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet.

Wasserversorgung	CHF 282'630.97
Abwasserbeseitigung	CHF 158'559.34
Abfallbeseitigung	CHF -12'724.95

Neubewertung Finanzvermögen

Die Liegenschaften des Finanzvermögens wurden mit der Einführung der neuen Rechnungslegung (HRM2) aufgrund der kantonalen Vorgaben neu bewertet. Aus dieser Neubewertung resultiert ein Saldo von CHF 1'208'050.00. Durch den Verkauf der Liegenschaft Grenchen wurde der Neubewertungsreserve CHF 441'000.00 entnommen. Somit beträgt der Saldo der Liegenschaften des Finanzvermögens neu CHF 767'050.00.

Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung 2016 geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung dies zu genehmigen.

Anlassbewilligungen und deren Gebühren

Mit der Inkraftsetzung des neuen Wirtschafts- und Arbeitgebergesetzes des Kantons Solothurn (WAG) sind die Gemeinden ab dem 1. Januar 2016 für die Erteilung der Anlassbewilligungen zuständig.

Die Gebührenerhebung braucht eine reglementarische Grundlage. Aus diesem Grund muss das Gebührenreglement entsprechend mit den Anlassbewilligungsgebühren ergänzt werden.

Die Gebühren sind grundsätzlich so anzulegen, dass der mit der Anlassbewilligung entstehende Verwaltungsaufwand möglichst kostendeckend verrechnet werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gebühren der Anlassbewilligungen zu genehmigen.

Submissionsreglement (Reglement über öffentliche Beschaffungen)

Die Solothurner Gemeinden sind integral der kantonalen Submissionsgesetzgebung unterstellt. Damit wird auch das öffentliche Beschaffungswesen der Gemeinde umfassend geregelt. Für zusätzliche Regelungen der Gemeinde besteht grundsätzlich kein Bedarf. Von den Gemeinden muss lediglich in einem rechtssetzenden – d.h. in einem durch die Gemeindeversammlung zu beschliessenden – Reglement die Organisation geregelt werden.

Im öffentlichen Beschaffungswesen bestehen Rechtsquellen auf fünf Ebenen, nämlich: Völkerrecht, Bundesrecht, Interkantonales Recht, Kantonales Recht und Kommunales Recht.

Auf Gemeindeebene sind vor allem folgende Rechtsquellen massgebend:

Kantonales Recht

Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54)
Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

Kommunales Recht

Submissionsreglement der Gemeinde und/oder organisatorische Regelungen in der Gemeindeordnung.

Es werden folgende Auftrags- und Verfahrensarten unterschieden:

Auftragsarten:

- Bauaufträge: Verträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten.
- Dienstleistungsaufträge: Verträge über eine Dienstleistung.
- Lieferaufträge: Aufträge zur Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

Verfahrensarten:

Es gibt 4 Verfahrensarten, nämlich:

1. das offene Verfahren
2. das selektive Verfahren,
3. das Einladungsverfahren
4. das freihändige Verfahren.

Die Wahl des Verfahrens hängt dabei vom Gesamtwert des Auftrages ab.

Diese kantonalen Schwellenwerte gelten auch für die Gemeinden. Sie können diese (fakultativ) reduzieren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Submissionsreglement zu genehmigen.

Holderbank, 27. Mai 2017

Urs Hubler
Gemeindepräsident